Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1965)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Am vierten Tag der Herbstsession der eidg. Räte ist im Nationalrat ein wichtiger Entscheid zugunsten der Auslandschweizer gefallen. Auf der Traktandenliste stand die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

In diesem Zusammenhang setzte der Rat gegen die Auffassung des Bundesrates eine Bestimmung durch, welche die Auslandschweizer für den Erwerb von Grundstücken den Schweizern im Inland gleichstellt.

Die vom Ständerat bereits in der Märzsession verabschiedete Vorlage geht davon aus, dass seit dem ersten April 1961 der Ankauf von Grundstücken durch Ausländer und Auslandschweizer der behördlichen Bewilligung bedarf und dass die Ordnung, auf der dieser Bundesbeschluss beruht, Ende dieses Jahresausläuft. Im Rückblick stellt die neue Botschaft des Bundesrates fest, dass sich die Einführung dieser Bewilligungspflicht im Kampf gegen die Ueberfremdung des Bodens gut bewährt habe. Die Statistik beweist es.

Obwohl Eintreten unbestritten war, konnte man feststellen, dass für die Verlängerung dieses Beschlusses nicht mehr die gleiche "Begeisterung" vorherrscht wie seinerzeit bei der Einführung. In der Detailberatung wurde sogleich das heisse Eisen angepackt. Der Bundesrat stellte sich in Uebereinstimmung mit seiner bisherigen Praxis auf den Standpunkt, aus "zwingenden völkerrechtlichen Gründen" der Gegenseitigkeit bei Niederlassungsverträgen seien die Auslandschweizer mit den Ausländern gleichzustellen. Dieses Eintopfgericht wurde von den Auslandschweizern mit Recht nie so richtig geschluckt. Als Prioritätsrat hat die Kleine Kammer in der Märzsession eine Bresche in die Konzeption des Bundesrates, die vor allem vom Politischen Departement verfochten wird, geschlagen. Die Kommission des Nationalrates ging dann einen Schritt weiter und beantragte in Artikel 5 klipp und klar, es seien die Auslandschweizer im Rahmen dieses Bundesbeschlusses wie die Inlandschweizer zu behandeln. Nach neuen Erkenntnissen des Völkerrechtes sei eine solche Interpretation zulässig; wesentlich sei, dass die Diskriminierung unserer Mitbürger im Ausland aufhöre. Diese kompromisslose und daher klare Haltung setzte sich nach einer längeren Diskussion, die eher einem juristischen Seminar glich, gegen einen etwas larger gehaltenen Antrag mit 88 gegen 61 Stimmen durch. In der Gesamtabstimmung passierte die Vorlage, nachdem noch beschlossen wurde, sie um fünf Jahre zu verlängern, mit 109 gegen 20 Stimmen.

Damit ging auch der lang gehegte Wunsch der Schweizer in Liechtenstein in Erfüllung. Diese Angelegenheit wurde seit Bestehen der Bewilligungspflicht vom Vorstnd unseres Vereins laufend verfolgt und die Bestrebungen aller Auslandschweizer zur Aufhebung dieses Gesetzes sind auch von uns immer wieder unterstützt worden.

****

Korrigenda

Im Artikel "Der Tag der Auslandschweizer" sollte es heissen, dass die Tagung am 28./29. August stattgefunden hat und nicht "über das vergangene Wochenende".